

## **Wohnungseigentümer können den Einbau funkgesteuerter Heizkostenzähler beschließen**

Auf einer Eigentümerversammlung im Juli 2013 beschlossen die Mitglieder einer Wohnungseigentümergeinschaft den Einbau von funkgesteuerten Heizkostenzähler. In der Vergangenheit war Streit über den Wärmeverbrauch entstanden.

Zudem waren die Verbrauchswerte nur schwer zu ermitteln, weil oftmals trotz Ankündigung nicht alle Bewohner der Eigentumswohnungen angetroffen wurden. Daher sollen funkgesteuerte Verbrauchserfassungsgeräte eingebaut werden, welche die Verbrauchswerte monatlich aktualisieren.

Ein Wohnungseigentümer focht den Beschluss an, weil er in der Installation solcher Geräte einen Eingriff in seine Privatsphäre sah. Es könne zukünftig festgestellt werden, so befürchtete er, welche Heizkörper er nutze und wann er längere Zeit abwesend sei.

Die Anfechtungsklage wurde zu Lasten des klagenden Wohnungseigentümers abgewiesen.

Schon der Bundesgerichtshof (BGH) hat bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern entschieden, dass Mieter den Einbau funkgesteuerter Energieverbrauchserfassungsgeräte nach § 4 Abs. 2 Heizkostenverordnung dulden müssen.

Datenschutzrechtliche Aspekte können nicht eingewendet werden. Soweit Daten festgehalten und ausgelesen werden, kann nur ermittelt werden, ob und wann und wie viel ein Bewohner geheizt und verbraucht hat. Solche Feststellungen können aber auch ohne funkgesteuerte Verbrauchserfassungsgeräte getroffen werden.

Der persönliche Wärmeverbrauch dürfte auch nicht zu den schutzwürdigen persönlichen Daten gehören. Denn alle Bewohner eines mehrparteilichen Hauses haben einen Anspruch, die Verbrauchswerte ihrer Mitbewohner zu erfahren (AG Dortmund, Urteil v. 26.11.13, Az. 512 C 42/13).